



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2006

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 20.07.2006

betreffend Gemeinnützigkeit von Altherrenvereinigungen in Hessen

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Finanzierungsmodelle in Teilen der Neuen Rechten (z.B. Dresdensia-Rugia) über Altherrenvereinigungen und Hausvereine als Trägervereine von Verbindungshäusern?

Der Landesregierung sind solche Finanzierungsmodelle aus steuerlicher Sicht nicht bekannt. Sofern solche Vereine als gemeinnützig anerkannt sein sollten, sind sie nicht berechtigt, Mittel an eine nicht steuerbegünstigte Körperschaft, z.B. an eine nicht gemeinnützige Burschenschaft, weiterzuleiten. Würde dies festgestellt werden, würde der Verein die Gemeinnützigkeit verlieren, da insoweit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 58 Nr. 2 Abgabenordnung) vorläge.

Frage 2. Welche Altherrenvereinigungen und/oder Hausvereine sind in Hessen als gemeinnützig anerkannt?

Wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) vermag sich die Landesregierung zu den steuerlichen Verhältnissen von Altherrenvereinigungen und/oder Hausvereinen nicht zu äußern. Nach den Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, an die die Finanzämter gebunden sind, sind studentische Verbindungen, z.B. Burschenschaften, in der Regel nicht gemeinnützig.

Frage 3. Welche Altherrenvereinigungen gehören davon zum Dachverband Deutsche Burschenschaften?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 4. Welche dieser Altherrenvereinigungen gehören zu Burschenschaften, die vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden?

Beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ist lediglich die Burschenschaft Dresdensia-Rugia, Gießen, zum förmlichen Beobachtungsobjekt erklärt.

Der Dachverband Deutsche Burschenschaft unterliegt nicht der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen.

Frage 5. Mit welcher Begründung haben die unter 1 bis 3 genannten Vereinigungen die Gemeinnützigkeit erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 6. Wie häufig wird die Gemeinnützigkeit dieser Vereine (zu Frage 1) allgemein geprüft?

Gemeinnützige Vereine werden im regelmäßigen Turnus von drei Jahren durch das jeweils zuständige Finanzamt geprüft. Soweit sie sich wirtschaft-

lich betätigen und dadurch die Freibeträge bzw. Freigrenzen von Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuer übersteigen (partielle Steuerpflicht), werden sie jährlich aufgefordert, Steuererklärungen für diese wirtschaftlichen Aktivitäten einzureichen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 7. Wie häufig wurden die Vereinigungen, die zu den Fragen 2 und 3 genannt wurden, seit 2000 geprüft?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Wiesbaden, 23. August 2006

Karlheinz Weimar